

7.12.2016

A8-0344/292

Änderungsantrag 292

Max Andersson

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0344/2016

Richard Corbett

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
2016/2114(REG)

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Titel II – Kapitel 2 – Artikel 53 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 53a

*Gender-Mainstreaming-
Änderungsanträge*

Der für das Gender-Mainstreaming zuständige Ausschuss hat einen ständigen Status als ein Ausschuss, der um eine Stellungnahme bezüglich des Gender-Mainstreaming ersucht wird.

Die Stellungnahme besteht aus Änderungsanträgen zu dem Text des federführenden Ausschusses, gegebenenfalls versehen mit kurzen Begründungen. Solche Begründungen werden in Verantwortung ihres Verfassers erstellt und kommen nicht zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuss lässt über diese Änderungsanträge abstimmen.

Artikel 53 Absätze 3, 5 und 6 und Artikel 205 Absätze 2 und 4 finden Anwendung.

Or. en

7.12.2016

A8-0344/293

Änderungsantrag 293

Max Andersson

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0344/2016

Richard Corbett

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
2016/2114(REG)

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Titel VII – Kapitel 5 – Artikel 168 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 168a

Schwellen

- 1. Für die Zwecke dieser Geschäftsordnung und sofern nichts anderes festgelegt ist, bezeichnet der Begriff**
 - (a) „niedrige Schwelle“ ein Zwanzigstel der Mitglieder des Parlaments oder eine Fraktion;**
 - (b) „mittlere Schwelle“ ein Zehntel der Mitglieder des Parlaments oder eine Fraktion;**
 - (c) „hohe Schwelle“ ein Fünftel der Mitglieder des Parlaments, die sich aus einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, einzelnen Mitgliedern oder einer Kombination aus beidem zusammensetzen.**
- 2. Ist für den Zweck der Ermittlung, ob eine geltende Schwelle erreicht wurde, die Unterschrift eines Mitglieds erforderlich, so kann das Mitglied entweder handschriftlich oder mittels des Systems der elektronischen Unterschrift des Parlaments elektronisch unterzeichnen. Ein Mitglied kann seine Unterschrift innerhalb der einschlägigen Fristen zurückziehen, kann jedoch**

AM\1112157DE.docx

PE596.594v01-00

danach nicht erneut unterzeichnen.

3. Ist die Unterstützung einer Fraktion erforderlich, damit eine Schwelle erreicht wird, handelt die Fraktion über ihren Vorsitz oder eine Person, die vom Vorsitz ordnungsgemäß für diesen Zweck bestimmt wurde.

4. Für die Anwendung der mittleren und der hohen Schwelle wird die Unterstützung einer Fraktion wie folgt gezählt:

– wenn ein Artikel, in dem eine derartige Schwelle vorgesehen ist, im Lauf einer Sitzung in Anspruch genommen wird: alle Mitglieder, die der unterstützenden Fraktion angehören und physisch anwesend sind;

– in allen anderen Fällen: alle Mitglieder, die der unterstützenden Fraktion angehören.

Or. en

7.12.2016

A8-0344/294

Änderungsantrag 294
Max Andersson, Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht
Richard Corbett
Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
2016/2114(REG)

A8-0344/2016

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Anlage I – Artikel 4 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 4a

***Erklärung von Berichterstatter und
Ausschussvorsitzen***

- 1. Berichterstatter und
Ausschussvorsitzende unterzeichnen zu
Beginn ihrer besonderen Funktion eine
Erklärung zu ihrer Unabhängigkeit.***
- 2. In Bezug auf einen bestimmten
Bericht geben der Berichterstatter und der
Ausschussvorsitz in einer Anlage zu
diesem Bericht sämtliche Treffen mit
externen Interessenvertretern an, die den
Gegenstand des Berichts betreffen.***

Or. en